

Schon daraus ergibt sich, daß die Klägerin nicht befügt war, die Räume an Dritte zum Zwecke der Pachtzinsziehung weiter zu vergeben.

Darüber hinaus bestimmt das KRG Nr. 18 (Wohnungsgesetz) in Art. VIII Abs. 2e, daß ein nach der Erfassung vorgenommenes Rechtsgeschäft über die Überlassung des erfaßten Wohnraumes, welches den Vorschriften des Art. VIII nicht entspricht, nichtig ist. Diese Bestimmung regelt im wesentlichen die unzulässige Vergabe von Wohn- und Gewerberäumen durch den Eigentümer; die Weiterüberlassung von gemietetem Raum an Dritte regelt dagegen die sächsische Verordnung vom 7. Februar 1947 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 18 der Alliierten Kontrollbehörde (GBl. für Sachsen 1947 S. 61). § 5 Ziff. 4 der Verordnung in Verbindung mit § 10 sagt:

„Wohnungsinhaber, die ihre Wohnung tauschen oder ohne Tausch einem Dritten ganz oder teilweise überlassen wollen, müssen vorher die Genehmigung des für sie zuständigen Wohnungsamtes einholen.“

Bei Berücksichtigung des Art. VIII des KRG Nr. 18 (Wohnungsgesetz) und der oben genannten Verordnung ergibt sich, daß eine Untervermietung, also auch Unterverpachtung von Gewerberaum, ohne Genehmigung des Wohnungsamtes gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und in vollem Umfang nichtig ist.

Der Klägerin wurde unter dem 20. Januar 1947 die Gewerberaumzuweisung vom Wohnungsamt D. erteilt, und zwar nur für ihren eigenen Bedarf, denn die Gewerberaumzuweisung enthält keine Bewilligung zur Überlassung des Pachtraumes an Dritte. Die Parteien haben am 31. Juli 1948 den Unterpachtvertrag abgeschlossen, ohne daß die Klägerin die notwendige Genehmigung des Wohnungsamtes zur Unterverpachtung eingeholt hatte, wozu sie verpflichtet war.

Bei dem Unterpachtvertrag vom 31. Juli 1948 zwischen den Parteien handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, welches nach der Erfassung der Räume durch die Wohnungsbehörden abgeschlossen wurde. Der Vertrag zwischen den Parteien ist also gemäß Art. VIII Abs. 2e des KRG Nr. 18 (Wohnungsgesetz), § 10 und § 5 Ziff. 4 der sächsischen DurchfVO nichtig. Das bedeutet also, daß der Abschluß des Unterpachtvertrages von Anfang an keine Rechtswirksamkeit erlangt hat. Die Klägerin hat demzufolge keinen Zahlungsanspruch an die Beklagten, ohne daß es einer Untersuchung bedarf, ob die Nießbraucherin oder der Eigentümer von dem Unterpachtvertrag Kenntnis hatten bzw. ihre Einwilligung erteilt hatten.

Anders ist es mit dem am 9. August 1948 abgeschlossenen Vertrag zwischen der Nießbraucherin und den Beklagten. Hier ist die Genehmigung des Wohnungsamtes laut Erfassungsverfügung vom 5. Dezember 1949 erfolgt, damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und der Vertrag rechtlich wirksam geworden.

Der Zweck des KRG Nr. 18 (Wohnungsgesetz) und der sächsischen DurchfVO zum KRG Nr. 18 ergibt sich aus der Präambel des KRG bzw. aus § 1 Ziff. 1 der DurchfVO. Die Präambel der KRG Nr. 18 sagt, daß das Gesetz zur Erhaltung, Sichtung, Zuteilung und Ausnutzung des vorhandenen Wohnraumes erlassen ist; desgleichen sagt § 1 der oben genannten DurchfVO: Zur Erreichung eines allgemeinen und gerechten Ausgleiches in der Wohnraumbesetzung unterliegt der gesamte vorhandene, wieder instandgesetzte und neu zu erstellende Wohn- und Geschäftsraum der öffentlichen Bewirtschaftung durch die Wohnungsbehörden. Daraus ergibt sich, daß die Entscheidung über die Verteilung des gesamten vorhandenen Wohn- und Geschäftsraumes in die Hand der Verwaltung gelegt ist. Das Urteil des Landgerichts in D. stellt eine Überprüfung bzw. Abänderung einer verwaltungsrechtlichen Maßnahme dar, die, wie das Oberste Gericht z. B. in den Urteilen OGZ Bd. 1, S. 12 und S. 88 dargelegt hat, nicht den ordentlichen Gerichten obliegt. Die Gerichte haben vielmehr die Verfügungen und Verordnungen in der verwaltungsrechtlichen Sphäre zu beachten und sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Die Nichtbeachtung der Verfügung des Wohnungsamtes D. vom 29. November 1949 ergibt, daß die dem Urteil zugrunde liegenden Tatsachen rechtlich falsch gewürdigt sind. Das Urteil verstößt gegen KRG Nr. 18

Art. VIII Abs. 2e und § 5 Ziff. 4 und § 10 der sächsischen DurchfVO zu diesem Gesetz und muß deshalb in vollem Umfang aufgehoben werden.

### § 34 VO über die Sozialpflichtversicherung; §§ 387 ff. BGB.

1. Für Streitigkeiten über Zahlungen der Sozialversicherungsanstalt an zugelassene Kassenärzte ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

2. Die Beziehungen der Kassenärzte zur Sozialversicherungsanstalt beruhen auf privatrechtlichem Verträge.

3. Zur Frage der Berechnung von Behandlungshonoraren.

OG, Urt. vom 28. Mai 1952 — 1 Zz 50/52.

Der Kläger ist freipraktizierender, für Behandlung der Versicherten der Sozialversicherungsanstalt Sachsen zugelassener Arzt in B. Auf Grund einer zwischen der Sozialversicherungsanstalt Sachsen und dem Verklagten, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft Gesundheitswesen —, getroffenen Vereinbarung vom 1. April 1948 übte dieser die Geschäfte der ärztlichen Verrechnungsstelle aus, id. h. die Kassenärzte erhielten die ihnen zustehenden Vergütungen für die ärztliche Behandlung Versicherter nicht von der Sozialversicherungsanstalt unmittelbar, sondern diese rechnete mit dem Verklagten und dieser wiederum mit den einzelnen Ärzten nach den hier später dargelegten Grundsätzen ab.

Der Kläger hat gegenüber der Sozialversicherungsanstalt Sachsen aus den Jahren 1946/1947 einen Anspruch auf Honorarnachzahlung, der vor der Währungsreform in Höhe von 1 478,37 RM bestand. Dieser Betrag ist dem Verklagten von der Sozialversicherungsanstalt Anfang 1948 überwiesen worden. Der Verklagte hat dem Kläger mit Schreiben vom 12. April 1948 Mitteilung von dem Bestehen dieses Guthabens gemacht und ihm dessen Abhebung anheimgestellt. Der Kläger hat über diesen Betrag nicht verfügt. Andererseits schuldet der Kläger infolge überzahlter Vorschüsse aus dem 1. und 2. Quartal 1948 981,35 DM. Diese Überzahlung wurde bei der Abrechnung der Honorare, die am 9. Oktober 1948 vom Verklagten vorgenommen wurde und dem Kläger Mitte Oktober 1948 zuzug, festgestellt.

Der Kläger hat mit seinem Schreiben vom 27. Januar 1949 die Aufrechnung seines Guthabens aus den Jahren 1946/1947 gegenüber der Forderung des Verklagten erklärt. Der Verklagte hat die Aufrechnung abgelehnt.

Der Kläger hat ursprünglich gegen die Ärztliche Abrechnungsstelle in B. Klage erhoben mit dem Anträge, sie zur Zahlung von 497,02 DM zu verurteilen.

Diese hat Klageabweisung beantragt.

In erster Linie hat sie Unzulässigkeit des Rechtsweges, außerdem ihre Partei- und Prozeßunfähigkeit sowie mangelnde Passivlegitimation eingewendet und zur Hauptsache die Abwertung der Forderung des Klägers infolge der Währungsreform auf 147,84 DM behauptet.

Zur Begründung dieser Behauptung hat sie ausgeführt, daß der Kläger durch Schreiben vom 12. April 1948 vom Bestehen dieses Guthabens in Kenntnis gesetzt und daß es ihm anheimgestellt worden sei, darüber zu verfügen. Ausdrücklich sei er noch darauf hingewiesen worden, daß die Verklagte bei Nichtverfügung mit Rücksicht auf die zu erwartende Währungsreform eine Haftung für Folgen, die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme entstehen, nicht übernehmen werde. Die Abwertung gehe deshalb zu Lasten des Klägers.

Der Kläger hat die Klage dahin geändert, daß er die Klage gegen den FDGB, Gewerkschaft Gesundheitswesen, gerichtet hat. Dieser hat, abgesehen von der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, sich vorbehaltlos auf die Klage eingelassen und zur Hauptsache das Vorbringen der bisherigen Verklagten übernommen.

Mit Urteil vom 12. Januar 1951 hat das Amtsgericht in B. die Klage abgewiesen. Es hat die Zulässigkeit des Rechtsweges bejaht, sich aber hinsichtlich der Auswirkungen der Währungsreform den Ausführungen des Verklagten angeschlossen.

Der Kläger hat mit dem Antrag, dieses Urteil aufzuheben und seiner Klage stattzugeben, Berufung eingelegt. Daraufhin hat das Landgericht in B. durch Urteil vom 17. August 1951 dem Klageantrag entsprechend entschieden. In der Begründung dieses Urteils stellt sich das Landgericht auf den Standpunkt, daß die Honorarforderung des Klägers im Betrage von 1 478,37 RM durch die Währungsreform nicht abgewertet worden sei, da die Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Verklagten als Schuldners nicht auf einem Verschulden des Klägers als Gläubigers beruhe. Des weiteren habe dem Verklagten unstreitig nach der Währungsreform eine Gegenforderung von 981,35 DM zugestanden. Aus beidem müsse gefolgert werden, daß am 27. Januar 1949, nämlich als der Kläger seine Aufrechnung erklärte, diese rechtswirksam erfolgt sei und daß dem Kläger nach dieser Aufrechnung noch eine Forderung in Höhe von 497,02 DM gegen den Verklagten zustehe.

Der gegen dieses Urteil gerichtete Antrag des Generalstaatsanwalts, der Deutschen Demokratischen Republik auf Kassation ist begründet, da das angefochtene Urteil das Gesetz verletzt.

Aus den G r ü n d e n :

Das Landgericht hat mit Recht die Zulässigkeit des Rechtsweges bejaht.

Die Beziehungen sowohl der einzelnen Ärzte als auch der ärztlichen Organisation zur Sozialversicherungsanstalt beruhen auf privatrechtlichem Verträge (§ 34 VO über die Sozialpflichtversicherung, GBl. der Landesregierung Sachsen 1947 Nr. 4 S. 88).